

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöggstall hat in seiner Sitzung am  
**15. Dezember 2016** beschlossen:

## **WASSERABGABENORDNUNG**

Der § 8 der mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2015 geänderten Wasserabgabenordnung wird wie folgt geändert:

### **§ 8**

#### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **1. Juli** und endet mit **30. Juni**.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist bei der Jahresabrechnung der Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Angeschlagen am: 16. Dezember 2016

Abgenommen am: 02. Jänner 2017



Die Bürgermeisterin: